

Synopsis zur Änderung der Parkgebührensatzung

Aktuelle Parkgebührensatzung vom 21.03.2016	Parkgebührensatzung vom 21.03.2022
<p>Änderungen und Ergänzungen</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Friedrichshafen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben. Parkgebührenpflicht besteht in Zone 1 (gelbe Zone) werktags von 8-18 Uhr (bis auf den Parkplatz Hinterer Hafen, Eckenerstraße auch sonntags), in der Zone 2 (rote Zone) werktags von 8-18 Uhr, in der Bäderzone im Zeitraum 15. Mai bis 15. September jeden Jahres täglich sowie in der Campus-Zone werktags von 8-18 Uhr.</p> <p>Zone 1 (gelbe Zone) ohne Parkplatz Hinterer Hafen, Eckenerstraße: werktags von 8-18 Uhr Zone 1 (gelbe Zone) nur Parkplatz Hinterer Hafen, Eckenerstraße: täglich von 8-22 Uhr Zone 2 (rote Zone) werktags von 8-18 Uhr Bäderzone ganzjährig. Campus Zone werktags von 8-18 Uhr</p> <p>Die Parkgebührenpflicht des Wohnmobilparkplatzes am CAP Rotach ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.</p>	<p><i>Ausweitung Gebührenpflicht Hinterer Hafen auf 18-22 Uhr</i></p> <p><i>Die Parkplätze der Bäderzone sind auch bei geschlossenen Badebetrieben attraktive Ausgangspunkte für Urlauber, Spaziergänger etc. Daher Ausweitung der Gebührenpflicht.</i></p> <p><i>Wird gestrichen, da § 5 entfällt (s.u.).</i></p>
<p>§ 3 Parkgebühren</p> <p>(1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 1 (gelbe Zone) betragen 1,1 Ct./min. bis zu 10 Stunden 4,40 €.</p> <p>(2) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 2 (rote Zone) betragen 2,2 Ct./min.</p> <p>Die Höchstparkdauer ist auf 100 min beschränkt.</p> <p>(3) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildlenplatz betragen jeweils 33 Ct. pro Stunde in der Zeit von 15. Mai bis 15. September jeden Jahres (Höchstgebühr 2,20 €). Die Mindestgebühr beträgt 30 Ct.</p> <p>(4) Die Parkgebühren auf dem Areal Fallenbrunnen betragen 1 € pro Std.</p> <p>Die Höchstparkdauer ist werktags von 8 – 18 Uhr auf 3 Stunden beschränkt.</p> <p>Neufassung § 3:</p> <p>§ 3 Parkgebührenzonen</p> <p>(1) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 2 der Satzung nicht genannten, aber in der Anlage (Übersichtsplan über Parkzonen) gekennzeichneten Straßenzüge. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet: Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarckstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailingen Straße.</p>	<p><i>§ 3 wird komplett mit § 4 getauscht aufgrund des sinnvolleren Aufbaus der Satzung.</i></p> <p><i>Das Parken in der Klosterstraße, Schlossstraße sowie in der Olgastraße im Bereich des Schlosses/Schloss-Stegs wird gebührenpflichtig, indem diese Straßenzüge Bestandteil der Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) werden.</i></p>

<p>Ebenso die Möttelstraße, Metzstraße, die Werastraße mit Erweiterung der nördlichen Werastraße (im Zentrum Hofen).</p> <p>(3) Als Parkgebührenzone „Campus-Zone“ im Sinne von § 3 Abs. 4 der Satzung gilt das Areal im Fallenbrunnen nach der Zufahrt von der Hochstraße, L 328 b im Nordosten sowie ab Zonenbeginn Fallenbrunnen aus Richtung Glärnischstraße im Süden.</p> <p>(4) Als Parkgebührenzone „Bäderzone“ gelten die Parkplätze beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach, Freizeitgelände Manzell und in der Strandbadstraße am Fildenzentrum.</p>	<p><i>Abs. 4 wird neu aufgenommen, da Bäderzone bisher noch nicht im Textteil der Satzung enthalten war, lediglich im Übersichtplan (Anlage 1) der Satzung.</i></p>
<p>§ 4 Parkgebührenzonen</p> <p>(5) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 2 der Satzung nicht genannten, aber in der Anlage 1 (Übersichtsplan über Parkzonen) farblich gelb markierten Straßenzügen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(6) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet: Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarckstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailingen Straße.</p> <p>Ebenso die Möttelstraße, Metzstraße und die Werastraße mit Erweiterung der nördlichen Werastraße (im Zentrum Hofen).</p> <p>(7) Als Parkgebührenzone „Campus-Zone“ im Sinne von § 3 Abs. 4 der Satzung gilt das Areal im Fallenbrunnen nach der Zufahrt von der Hochstraße, L 328 b im Nordosten sowie ab Zonenbeginn Fallenbrunnen aus Richtung Glärnischstraße im Süden.</p> <p>Neufassung § 4:</p> <p>§ 4 Parkgebühren</p> <p>(1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 1 (gelbe Zone) betragen ab dem 01.05.2022 1,1 Ct./min. 2,5 Ct./min. bis zu 10 Stunden 4,40 € 10,00 € (Variante 1) 1,1 Ct./min. 3,5 Ct./min. bis zu 10 Stunden 4,40 € 14,00 € (Variante 2)</p> <p>(1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 2 (rote Zone) betragen ab dem 01.05.2022 2,2 Ct./min 3,0 Ct./min. (Variante 1) 2,2 Ct./min 3,5 Ct./min. (Variante 2)</p> <p>Die Höchstparkdauer ist auf 100 60 min beschränkt.</p> <p>(2) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildenzentrum betragen jeweils 33 Ct. pro Stunde in der Zeit von 15. Mai bis 15. September jeden Jahres (Höchstgebühr 2,20 €). Die Mindestgebühr beträgt 30 Ct.</p> <p>(3) Die Parkgebühren in der Campus-Zone betragen 1 € pro Std. Die Höchstparkdauer ist werktags von 8 - 18 Uhr auf 3 Stunden beschränkt.</p>	<p><i>§ 4 wird komplett mit § 3 getauscht aufgrund des sinnvolleren Aufbaus der Satzung.</i></p> <p><i>Gebührenerhöhung gelbe Zone ab 01.05.2022</i> Variante 1: 2,5 Cent/Minute und Höchstbetrag 10,00 € Variante 2: 3,5 Cent/Minute und Höchstbetrag 14,00 €</p> <p><i>Gebührenerhöhung rote Zone ab 01.05.2022</i> Variante 1: 3,0 Cent/Minute und Höchstbetrag 1,80 € Variante 2: 3,5 Cent/Minute und Höchstbetrag 2,10 €</p> <p><i>Anpassung der zulässigen Höchstparkdauer</i></p> <p><i>Abs. 3 wird mit Abs. 4 vertauscht und redaktionell angepasst.</i></p> <p><i>Keine Gebührenerhöhung Campus-Zone.</i></p>

<p>(4) Die Parkgebühren auf dem Areal Fallenbrunnen betragen 1 € pro Std. Die Höchstparkdauer ist werktags von 8 – 18 Uhr auf 3 Stunden beschränkt.</p> <p>(3) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildenberg in der Bäderzone betragen ab dem 01.05.2022 33 40 Ct. pro Stunde 15. Mai bis 15. September 01. April bis 30. September (Höchstgebühr 2,20 3,00 €). Die Mindestgebühr beträgt 30 Ct.</p>	<p><i>Die Parkplätze der Bäderzone sind auch bei geschlossenen Badebetrieben attraktive Ausgangspunkte für Urlauber, Spaziergänger etc. Daher Ausweitung der Gebührenpflicht.</i></p> <p><i>Erhöhung der Gebühren in der Bäderzone ab 01.05.2022.</i></p>
<p>Aufnahme § 4a:</p> <p>§ 4a Gebührenerhebung durch Dritte</p> <p>(1) Die Stadt Friedrichshafen ist berechtigt, einen externen Dienstleister (z.B. EasyPark GmbH) damit zu beauftragen, die Parkgebühren gem. §§ 1-4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Friedrichshafen abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Friedrichshafen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.</p> <p>(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d.h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.</p>	<p><i>Rechtliche Ergänzung/Anpassung. Begründung vgl. Teil I, Ziffer 4 Buchstabe k</i></p>
<p>Aufnahme § 4b:</p> <p>§ 4a Gebühren für Bewohnerparkausweise</p> <p>Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises je Fahrzeug wird wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ab dem 01.05.2022 eine Jahresgebühr in Höhe von 90,00 EUR 2. Ab dem 01.05.2023 eine Jahresgebühr in Höhe von 180,00 EUR 	<p><i>Vgl. Begründung in Teil II der Sitzungsvorlage</i></p>
<p>Streichung § 5:</p> <p>§ 5 Parkgebühren Wohnmobil-Parkplatz Lindauer Straße</p> <p>(1) Die Parkgebühren auf dem Wohnmobil-Parkplatz an der Lindauer Straße betragen in der Saison vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres:</p> <p>von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr ——— 0,66 € pro Stunde ——— Mindestgebühr 0,60 €/Std.</p> <p>von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ——— 1,32 € pro Stunde ——— Mindestgebühr 1,20 €/Std.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag wird auf 13,20 € pro Tag festgesetzt und die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.</p>	<p><i>Vgl. Begründung in Teil I der Sitzungsvorlage</i></p>
<p>§ 6 Gebührenfreiheit</p> <p>§ 6 Gebührenfreiheit für vollelektrische Fahrzeuge</p> <p>(1) Für vollelektrische Kraftfahrzeuge können auf Antrag Parkausweise im Sinne des Absatzes 2 ausgestellt werden. Die Gültigkeit der Parkausweise ist auf jeweils ein Jahr beschränkt. Ferner ist die Gültigkeit der Parkausweise dem jederzeitigen Widerruf unterworfen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>

- | | |
|--|--|
| <p>(2) Für vollelektrische Kraftfahrzeuge mit gültigem Parkausweis oder gültiger Vignette besteht im gesamten Stadtgebiet Friedrichshafen in allen Parkgebührenzonen auf öffentlichen Stellplätzen Gebührenfreiheit.</p> <p>(3) Das Parken darf jedoch die in den einzelnen Parkzonen festgelegte Höchstparkdauer nicht überschreiten.</p> <p>(4) Als gültig im Stadtgebiet Friedrichshafen werden in diesem Zusammenhang auch von Behörden anderer Städte/Landkreise ausgestellte Vignetten oder Parkausweise für vollelektrische Kraftfahrzeuge anerkannt.</p> | |
|--|--|